

Merkblatt

Grundsätze zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich des Städtebaus in Mecklenburg-Vorpommern (Fördergrundsätze Kommunalinvestitionsförderung Städtebau)

Zweck und Ziel:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Mittel des Bundes für Investitionen finanzschwacher Gemeinden für den Bereich Städtebau einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau und Brachflächenrevitalisierung.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach den Städtebauförderrichtlinien M-V, soweit nicht die Fördergrundsätze Abweichendes regeln.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Grund-, Ober- oder Mittelzentren benannten und nachweislich finanzschwachen Gemeinden. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

Die Finanzhilfen werden insbesondere für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von § 148 Absatz 2 Nummer 3 BauGB sowie Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 147 Satz 1 Nummer 4 BauGB gewährt.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung beträgt in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Zuweisung von Kofinanzierungsmitteln des Landes zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils ist möglich. Vergabevorschriften sind einzuhalten. Mittelanforderungen werden auf Grundlage bezahlter Rechnungen gestellt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist vor Beginn des Vorhabens, d.h. vor Abschluss jeglicher rechtsverbindlicher Liefer- und Leistungsverträge beim LFI einzureichen. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. einer Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen werden. Das Antragsformular und weitere Informationen finden sich unter www.lfi-mv.de.

Ansprechpartner

Sandra Luther 0385 6363-1375
Ramona Hedrich 0385 6363-1317